



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Freitag, 28. August 2020

Nr. 33

Inhalt

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting;
Entschädigungssatzung

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3401030428

lautend auf

Brigitte Kruber, geb. 22.06.1941
Justus-von-Liebig-Str. 17
84503 Altötting

wird für kraftlos erklärt.

Altötting, 21.08.2020

Nr. 31 – Az. 631-27/3

Straßen- und Wasserzweckverband von Gemeinden des Landkreises Altötting;
Entschädigungssatzung

I.

Die Verbandsversammlung des Straßen- und Wasserzweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Altötting, Perach, hat am 15.07.2020 die Entschädigungssatzung (für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte) beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht:

II.

Der Straßen- und Wasserzweckverband Perach erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung die folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigungen der Verbandsräte / Ausschüsse

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und Verbandsausschüsse jeweils eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 30,00 €. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine Pauschale von 100,00 €.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entsprechenden Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 450,00 €.

(2) Sein/Ihr Stellvertreter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 90,00 €.

(3) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar auf die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Entschädigungen.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Nachhinein ausgezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Perach, 15.07.2020

Straßen- und Wasserzweckverband Perach

.....

Georg Eder, 1. Verbandsvorsitzender

III.

Diese Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Altötting, 24.08.2020
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
